

## Checkliste Verlader

### nach GGVSEB / ADR 2011 für den Straßentransport

- gültig bis 30.06.2013 -

#### Definition Verlader:

Das Unternehmen, das die Versandstücke in ein Fahrzeug, einen Großcontainer oder Kleincontainer verlädt sowie das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer die gefährlichen Güter dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert.

1. Datum	2. Transportfirma
3. Fahrzeugkennzeichen	4. Name des Fahrers

**Hinweis:** Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

### A : Grundsätzliche Prüfungen

#### A1: Zulässigkeit der Beförderung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
1	Dürfen die gefährlichen Güter nach § 3 GGVSEB befördert werden? (d.h. kein Beförderungsverbot nach Teil 2, Kapitel 3.2 und 3.3 ADR oder Anlage 2, Nr. 1.1 oder 1.2 GGVSEB) <small>Quelle GGVSEB: §21 (1) Nr.1, Anlage 2, Nr. 1.1 und 1.2, § 3 Quelle ADR: Teil 2, 3.2, 3.3</small>			

#### A2: Eingangskontrolle

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
2	Wurde bei dem Fahrzeug bzw. Container eine Eingangskontrolle durchgeführt (siehe separate Checkliste „Ausrüstungskontrolle Fahrzeug“) und ist sichergestellt, dass das Fahrzeug bzw. der Container mängelfrei ist und keine Beschädigungen vorliegen, welche die Unversehrtheit des Fahrzeugs oder Containers beeinträchtigen? <small>Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.1.1, 7.5.1.2, 7.5.1.3 Satz 2</small>			
3	<b>Gilt nur für Großcontainer:</b> Entsprechen die eingesetzten Großcontainer den technischen Anforderungen gemäß 7.1.3 und 7.1.4 ADR? <b>Hinweis:</b> Siehe separate Checkliste „Container“. <small>Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 5 Quelle ADR: 7.1.3, 7.1.4</small>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
4	<p><b>Nur Trägerfahrzeuge von Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC:</b> Sind die Vorschriften über die Trägerfahrzeuge von Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC eingehalten?</p> <p><b>Hinweis:</b> Dies ist anhand der ADR-Zulassungsbescheinigung zu prüfen und kann in Verbindung mit Prüfpunkt 2 – Eingangskontrolle erfolgen. Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 2 Quelle ADR: 7.4.1, 9.1, 9.2, 9.7.2</p>			

### A3: Prüfungen vor Verladung

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
5	<p>Sind die Verpackungen (auch ungereinigte, leere Verpackungen) erkennbar unbeschädigt und vollständig und ist sichergestellt, dass sich keine gefährlichen Anhaftungen an der Außenseite befinden?</p> <p><b>Hinweis:</b> Eine Übergabe zum Transport ist erst nach Mängelbeseitigung zulässig. Quelle GGVSEB: §21 (1) Nr. 2 Quelle ADR: 1.4.3.1.1. b)</p>			
6	<p>Wurde das Fahrzeug oder der Container vor der Beladung gereinigt, wenn die Ladefläche verunreinigt ist? Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.8.1</p>			
7	<p><b>Nur nach Teilentnahme von Gefahrgut:</b> Wurde die Verpackung nach Teilentnahme des gefährlichen Gutes wieder dicht verschlossen und befindet sie sich in geeignetem Zustand wie die Originalverpackung? Quelle GGVSEB: §21 (1) Nr. 3 Quelle ADR: 4.1.1.1</p>			
8	<p><b>Nur ungereinigte leere Verpackungen:</b> Sind ungereinigte leere Verpackungen genauso verschlossen wie in gefülltem Zustand? Quelle GGVSEB: §21 (1) Nr. 4 Quelle ADR: 4.1.1.11 i.V.m. 4.1.1.1</p>			
9	<p><b>Nur Versandstücke in freigestellten Mengen:</b> Ist sichergestellt, dass maximal 1000 Versandstücke pro Fahrzeug oder Container verladen werden? <b>Hinweis:</b> Die Mengengrenze bezieht sich auf ein Fahrzeug. In einer Beförderungseinheit mit einem LKW mit Anhänger könnten somit maximal 2000 Packstücke befördert werden. Quelle GGVSEB: §21 (1) Nr.7 Quelle ADR: 3.5.5</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
10	<p><b>Nur geschlossene Ladungen:</b> Ist sichergestellt, dass bei Beförderungen, die nur als <b>geschlossene Ladung</b> transportiert werden dürfen <b>und wenn die zuständige Behörde dies verlangt hat</b>, die Beladung nur an einer Stelle erfolgt?</p> <p><b>Hinweis:</b> Geschlossene Ladung ist jede Ladung, die von einem einzigen Absender kommt, dem der ausschließliche Gebrauch eines Fahrzeugs oder Großcontainers vorbehalten ist, wobei alle Ladevorgänge nach den Anweisungen des Absenders oder des Empfängers durchgeführt werden. Diese Beschränkung ist z.B. in den Sondervorschriften VV8, VV9 und VV10 beim Transport in loser Schüttung vorgeschrieben. Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.1.4</p>			
11	<p><b>Nur Verpackungen aus nässeempfindlichen Werkstoffen:</b> Wurden Verpackungen aus nässeempfindlichen Werkstoffen (Pappe, Textil) in gedeckte oder bedeckte Fahrzeugen bzw. geschlossene oder bedeckte Container verladen? Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 2 Quelle ADR: 7.2.2</p>			
12	<p><b>Nur explosionsgefährliche Stoffe mit Gefahrzettel Nr. 1, 1.4, 1.5 und 1.6 (Klasse 1, ggf. 4.1 und 5.2):</b> Wurden die Zusammenladeverbote beim Transport von explosionsgefährlichen Gütern beachtet? Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.2</p>			
13	<p><b>Nur Klasse 1:</b> Sind die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen bei Klasse 1 in Abhängigkeit vom verwendeten Fahrzeugtyp EX/II bzw. EX/III eingehalten? Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.5.2.1</p>			
14	<p><b>Nur Klasse 4.1 selbstzersetzliche Stoffe und Klasse 5.2:</b> Sind die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Mengen bei selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 und organischen Peroxiden der Klasse 5.2 eingehalten, d.h. werden maximal 20.000 kg (netto) dieser Stoffe je Beförderungseinheit befördert? Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.5.3</p>			
15	<p><b>Nur wenn V1-V14 in Spalte 16 der Tabelle A, Spalte 16 angegeben ist:</b> Wurden diese Sondervorschriften für die Beladung beachtet? Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 2 Quelle ADR: 7.2.4 Sondervorschriften V1 bis V14</p>			

**A4: Beladevorgang**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
16	<p>Wurden Versandstücke mit Ausrichtungspfeilen gemäß der Lage der Ausrichtungspfeile verladen?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.1.5</p>			
17	<p>Wurden flüssige Güter, sofern möglich, unter trockenen Gütern verladen?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.1.5</p>			
18	<p>Ist sichergestellt, dass Versandstücke nur dann gestapelt werden, wenn diese auch dafür zugelassen sind?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.7.2</p>			
19	<p>Ist sichergestellt, dass Versandstücke während des Beladens gegen Beschädigungen geschützt sind?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.7.3</p>			
20	<p><b>Wurde die Ladung (Gefahrgut und Nichtgefahren) ausreichend und korrekt gesichert?</b></p> <p><b>Hinweis:</b> Nach § 22 StVO gilt: Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (1) Quelle ADR: 7.5.7.1</p>			
21	<p>Wurden die Vorschriften über das Verbot von Feuer und offenem Licht bei Ladearbeiten in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern und in den Fahrzeugen oder Containern beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 4, Anlage 2 Nr. 3.1 Quelle ADR: entfällt, gilt nur für innerstaatliche Beförderungen</p>			
22	<p>Wurde das Rauchverbot bei Ladetätigkeiten beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 3 Quelle ADR: 7.5.9, 8.3.5</p>			
23	<p>Wurden die Trenngebote zu Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln bei Versandstücken mit <b>Gefahrzettel 6.1 (giftig) und 6.2 (ansteckungsfählich)</b> und bei den <b>UN-Nummern 2212, 2315, 2590, 3151, 3152 oder 3245</b> der Klasse 9 beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (3) Quelle ADR: 7.5.4</p>			
24	<p><b>Nur Klasse 1:</b> Wurden die Vorschriften über das Rauchverbot und das Verbot von Feuer und offenem Licht in der Nähe von Fahrzeugen oder Containern und in den Fahrzeugen oder Containern beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 4 Quelle ADR: 8.5 Sondervorschrift S1 (3)</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
25	<p><b>Nur UN 1748, UN 2208, UN 2880, UN 3485, UN 3486 und UN 3487 (Calciumhypochlorit):</b>            Wurden die Vorschriften über das Verbot direkter Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und die Vorschriften zum Abstellen an ausreichend belüfteten Stellen beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (2) Nr. 1            Quelle ADR: 3.3, Sondervorschrift 314 Buchstabe b)</p>			
26	<p><b>Nur wenn CV1-CV35 in Spalte 16 der Tabelle A angegeben ist:</b>            Wurden diese Sondervorschriften beachtet?</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (1)            Quelle ADR: 7.5.11</p>			
27	<p><b>Nur beim Gasetransport, wenn CV36 in Spalte 18 der Tabelle A angegeben ist:</b>            Wurden die Vorschriften über die Verladung in offene oder belüftete Fahrzeuge beachtet oder alternativ das Warnschild „Achtung, keine Belüftung, Vorsichtig öffnen“ angebracht?</p> <p><b>Anmerkung:</b> Die Alternative mit dem Warnschild sollte auf Sonderfälle (wie Leihfahrzeuge) beschränkt werden.</p> <p>Quelle GGVSEB: §29 (4)            Quelle ADR: 7.5.11 i.V.m. 3.2 Tabelle A, Spalte 18, Sondervorschrift CV 36</p>			

### A5: Anbringen von Kennzeichnungen nach dem Verladen

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
28	<p><b>Nur Container:</b>            Wurden an Containern mit Versandstücken die zutreffenden Großzettel (Placards) an allen 4 Seiten angebracht?</p> <p><b>Hinweis:</b> Wechselaufbauten (Wechselbehälter / Wechselbrücken) müssen beim reinen Straßentransport nicht wie Container gekennzeichnet werden, lediglich im Kombiverkehr Straße/Schiene.</p> <p>Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 4            Quelle ADR: 5.3.1.2</p>			
29	<p><b>Nur Container mit umweltgefährdenden Stoffen:</b>            Wurde an Containern mit Versandstücken falls erforderlich das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (25 x 25 cm) an allen 4 Seiten angebracht?</p> <p><b>Hinweis:</b> Wechselaufbauten (Wechselbehälter / Wechselbrücken) müssen beim reinen Straßentransport nicht wie Container gekennzeichnet werden, lediglich im Kombiverkehr Straße/Schiene.</p> <p>Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 4            Quelle ADR: 5.3.6</p>			
30	<p><b>Nur ungereinigte leere Umschließungen:</b>            Sind ungereinigte, nicht entgaste oder nicht entgiftete leere Verpackungen (einschließlich Großpackmitteln und Großverpackungen), leere Tanks (alle Arten), leere Fahrzeuge und leere Container für gefährliche Güter in loser Schüttung sowie leere MEMU die gefährliche Güter enthalten haben, mit den gleichen Kennzeichnungen, Gefahrzetteln und Großzetteln (Placards) versehen wie im gefüllten Zustand?</p> <p>Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 3            Quelle ADR: 5.1.3.1, 5.2, 5.3</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
31	<p><b>Nur begaste Einheiten:</b> Wurde das Warnzeichen beim Transport begaster Container oder Tanks angebracht? Quelle GGVSEB: §21 (1) Nr. 5 Quelle ADR: 5.5.2.3.1</p>			
32	<p><b>Nur Versandstücke in begrenzten Mengen (Limited Quantities) mit</b> - mehr als 8 t brutto Ladungsgewicht und - bei Fahrzeugen mit mehr als 12 t zulässiger Gesamtmasse Ist die - Beförderungseinheit vorne und hinten bzw. - der Container an allen 4 Seiten mit dem Kennzeichen für begrenzte Mengen gekennzeichnet (Größe 25 x 25 cm)?</p> <p><b>Hinweis 1:</b> Eine Kennzeichnung ist auch unterhalb der Menge von 8 Tonnen zulässig aber nicht vorgeschrieben. <b>Hinweis 2:</b> Wenn die Kennzeichen am Container von außen erkennbar sind, müssen keine mehr an der Beförderungseinheit angebracht werden. <b>Hinweis 3:</b> Wenn die Beförderungseinheit mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet ist, weil sich noch andere Gefahrgüter darin befinden, braucht das Kennzeichen nicht angebracht werden. <b>Hinweis 4:</b> Im Zulauf zum Seehafen darf auch die Kennzeichnung gemäß Kapitel 3.4 IMDG-Code angebracht sein. Quelle GGVSEB: §21 (1) Nr.6 Quelle ADR: 3.4.13 bis 3.4.15</p>			

## B: Hinweispflichten gegenüber dem Fahrer

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
33	<p>Wurde der Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit folgenden Angaben hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ UN-Nummer</li> <li>§ Bezeichnung des Gutes</li> <li>§ bei Klasse 1: Klassifizierungscode + ggf. weitere Gefahrzettel</li> <li>§ bei Klasse 7: Angabe „7“</li> <li>§ bei übrigen Klassen: Nummern aller Gefahrzettel</li> <li>§ Verpackungsgruppe, falls vorhanden?</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Bei Beförderung begrenzter oder freigestellter Mengen ist dies nicht zwingend erforderlich (siehe die beiden folgenden Prüfpunkte). Dann, und nur dann, darf hier „N/Z“ angekreuzt werden.</p> <p><b>Anmerkung des Verfassers:</b> Es kann aber auch nicht schaden, wenn man dem Fahrer auch bei den begrenzten und freigestellten Mengen trotzdem die Informationen gibt. Ideal wäre ein Beförderungspapier mit allen Angaben und dem zusätzlichen Vermerk: „Gefahrgut in begrenzten Mengen“ oder „Gefahrgut in freigestellten Mengen“. Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 5.4.1.1.1 a) bis d)</p>			

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
34	<p><b>Nur beim Transport begrenzter Mengen (Limited Quantities):</b> Wurde dem Fahrzeugführer ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut bei der Beförderung in begrenzten Mengen nach Kapitel 3.4 gegeben? Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 3.4</p>			
35	<p><b>Nur beim Transport freigestellter Mengen (Excepted Quantities):</b> Wurde dem Fahrzeugführer ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut bei der Beförderung in freigestellten Mengen nach Kapitel 3.5 gegeben? Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr. 1 Quelle ADR: 3.5</p>			
36	<p><b>Nur bei Fahrwegbestimmung:</b> Wurde der Fahrzeugführer <b>schriftlich</b> auf die Beachtung des § 35 GGVSEB hingewiesen? Quelle GGVSEB: §21 (2) Nr.1, § 35 Quelle ADR: entfällt, da rein nationale Vorschrift in Deutschland</p>			

### C : Maßnahmen zur Sicherung von Gefahrguttransporten

**Hinweis: Mit Ausnahme der folgenden UN-Nummern gelten diese Maßnahmen nur bei kennzeichnungspflichtigen Beförderungen**

**UN-Nummern 0104, 0237, 0255, 0267, 0289, 0361, 0365, 0366, 0440, 0441, 0455, 0456, 0500**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
37	<p>Ist sichergestellt, dass gefährliche Güter nur Beförderern übergeben werden, deren Identität festgestellt wurde? Quelle GGVSEB: §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.2</p>			
38	<p>Sind Bereiche innerhalb von Terminals, Plätze, Fahrzeugdepots oder Liegeplätze, die für das zeitweilige Abstellen während der Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich? Quelle GGVSEB: §27 (3) Nr. 1 Quelle ADR: 1.10.1.3</p>			
39	<p>Sind alle Mitarbeiter ausreichend über die Maßnahmen zur Sicherung unterwiesen worden und werden die Aufzeichnungen hierzu mindestens 5 Jahre aufbewahrt? Quelle GGVSEB : §27 (3) Nr. 2 Quelle ADR: 1.10.2</p>			
40	<p>Ist bei Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial ein Sicherungsplan vorhanden, eingeführt und sind die Maßnahmen gemäß Sicherungsplan eingehalten? Quelle GGVSEB: §27 (4) Quelle ADR: 1.10.3.2.1, 1.10.3.2.2</p>			

**D : Sonstige Pflichten des Verladers**

Nr.	Verantwortlichkeit	Nur bei Bedarf
41	<b>Unfallbericht:</b> Der Verloader hat bei schweren Unfällen oder Zwischenfällen die Vorlage eines Berichtes an das Bundesamt für Güterverkehr für den eigenen Verantwortungsbereich sicherzustellen. <small>Quelle GGVSEB: §27 (1)            Quelle ADR: 1.8.5.1</small>	

**E : Unterweisung der Mitarbeiter**

Nr.	Prüfpunkte	Ja	Nein	N/Z
42	Ist sichergestellt, dass <b>alle Mitarbeiter</b> , die an der Abwicklung der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind, gemäß ihrem Aufgabenbereich unterwiesen wurden? <small>Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1, § 29 (5)            Quelle ADR: 1.3.1, 1.3.2, 8.2.3</small>			
43	Ist sichergestellt, dass die <b>Aufzeichnungen</b> über die Unterweisungen vom Arbeitgeber für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden? <small>Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1            Quelle ADR: 1.3.3</small>			
44	Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von <b>begasteten Güterbeförderungseinheiten</b> befasst sind, entsprechend unterwiesen sind? <small>Quelle GGVSEB: §27 (6)            Quelle ADR: 5.5.2.2</small>			

**F : Allgemeine Sicherheitspflichten (wichtiger Hinweis)**

Nr.	Prüfpunkte	Bei Bedarf
45	Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.  <b>Hinweis:</b> Gemäß einem BGH-Urteil ist bei Kenntnis eines Missstandes jeder Beteiligte verpflichtet, die möglichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn es nicht zu seinem originären Aufgabenbereich zählt. Ein Betrieb, bei dem z.B. Versandstücke angeliefert werden (Empfänger / Entlader) muss Maßnahmen ergreifen, wenn ihm bekannt ist, dass die Versandstücke falsch verpackt werden und die Mitarbeiter des Empfängers/Entladers dadurch gefährdet werden. <small>Quelle GGVSEB : §4 (1)</small>	

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--